

## Haushaltssatzung der Stadt Troisdorf für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Haupt- und Finanzausschuss für den Rat der Stadt Troisdorf nach § 60 Abs. 2 GO NRW mit Beschluss vom 27.04.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <u>Ergebnisplan</u> mit	<u>2021</u>	<u>2022</u>
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	225.962.884 EUR	224.803.084 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	242.473.756 EUR	243.741.535 EUR
im <u>Finanzplan</u> mit	<u>2021</u>	<u>2022</u>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	196.565.060 EUR	195.788.052 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	219.243.966 EUR	220.022.491 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.599.959 EUR	12.553.677 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	46.429.911 EUR	37.507.234 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	47.217.368 EUR	58.137.572 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.311.720 EUR	8.949.576 EUR

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2021 auf	35.829.952 EUR und
für das Haushaltsjahr 2022 auf	26.453.557 EUR

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2021 auf	32.852.234 EUR und
für das Haushaltsjahr 2022 auf	42.048.589 EUR

festgesetzt.

Die Teilfinanzplanpositionen 25 (Auszahlungen Baumaßnahmen) in Höhe von 28.274.870 Euro und 26 (Auszahlungen Erwerb beweglichen Vermögens) in Höhe von 4.577.364 Euro im Haushaltsjahr 2022 werden gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW für das Haushaltsjahr 2021 zu Verpflichtungsermächtigungen erklärt.

Die Teilfinanzplanpositionen 25 (Auszahlungen Baumaßnahmen) in Höhe von 38.433.600 Euro und 26 (Auszahlungen Erwerb beweglichen Vermögens) in Höhe von 3.614.989 Euro im Haushaltsjahr 2023 werden gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW für das Haushaltsjahr 2022 zu Verpflichtungsermächtigungen erklärt.

**§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

für das Haushaltsjahr 2021 auf	16.510.872 00 EUR und
für das Haushaltsjahr 2022 auf	633.951,27 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

für das Haushaltsjahr 2021 auf	0,00 EUR
für das Haushaltsjahr 2022 auf	18.304.499,73 EUR

festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird sowohl für das Haushaltsjahr 2021 als auch für das Haushaltsjahr 2022 auf

90.000.000 EUR

festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern betragen gemäß der durch den Rat am 20.12.2016 beschlossenen Hebesatzsatzungen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022:

	<u>2021</u>	<u>2022</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	370 v.H.	370 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	590 v.H.	590 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	500 v.H.	500 v.H.

**§ 7**

entfällt

**§ 8**

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) oder „künftig umwandelbar“ (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerk
  - 1.1 Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.
  - 1.2 Ist der Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.
2. ku-Vermerk
  - 2.1 Ist eine Planstelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.
  - 2.2 Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

## § 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW

- bei Teilplanpositionen **bis 100.000 €**, wenn sie **10.000 €** übersteigen
- bei Teilplanpositionen **über 100.000 €**, wenn sie **10 % des Ansatzes** der Teilplanposition übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen sind erheblich im Sinne von § 85 Abs. 1 in Verb. mit § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie **25.000 €** übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten unabhängig von der Höhe als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtung, Tarifverträgen oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen, für die ein Beschluss des Rates vorliegt, geleistet werden müssen oder wenn ein dem Zweck der Aufwendungen dienender Ertrag oder eine dem Zweck der Auszahlung dienende Einzahlung in gleicher Höhe gegenübersteht.

Die Entscheidung über die Leistung von nicht erheblichen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungen erfolgt entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 83 Abs. 1 GO NRW. Im Vertretungsfall liegt die Entscheidungsbefugnis bei der Amtsleitung des Amtes 20.

## § 10

Die Verwaltung wird ermächtigt, Zinssicherungsvereinbarungen abzuschließen.

